

EUROPÄISCHE GARANTIEBEDINGUNGEN

VON HONDA

INHALT

GARANTIESCHEIN	2
DEFINITIONEN	3
DIE GARANTIEN	5
Standardgarantie 3 Jahre	5
Lackoberflächenkorrosionsgarantie 3 Jahre	5
Garantie auf den Elektroantrieb 5 Jahre.....	5
i-MMD-Garantie 5 Jahre	6
Garantie auf Hochspannungsbatterie 8 Jahre.....	6
Korrosionsschutzgarantie - Fahrzeugkomponenten 10 Jahre.....	7
Korrosionsschutzgarantie – Karosserie und tragende Teile 12 Jahre.....	8
GARANTIEBEDINGUNGEN	9
REISEN IM AUSLAND	12
GARANTIE FÜR VERBAUTES HONDA ORIGINALZUBEHÖR	12

GARANTIESCHEIN

Modell

Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

Ausstellungsdatum

DEFINITIONEN

Diese europäische Garantie wird gewährt durch (Garantiegeber):	Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Ltd., Hanauer Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 830060, E-Mail: info@honda.de, im Folgenden kurz Honda genannt. Garantieleistungen aus dieser Garantie können, neben in der Bundesrepublik Deutschland auch in den nachfolgend genannten europäischen Ländern (räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens) in Anspruch genommen werden.
Das abgedeckte Honda Fahrzeug (Garantiegegenstand):	Das im Garantieschein beim Kauf angegebene Honda Neu-Fahrzeug. Der Garantieschein muss von Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb ausgefüllt werden und alle Informationen zu Ihrem Fahrzeug enthalten. Dabei muss es sich um ein Honda Fahrzeug handeln, das zuerst von Honda Motor Europe Ltd. in Europa hergestellt oder nach Europa importiert wurde, und es muss sich um ein Fahrzeug handeln, das die Homologierungs- und Regulierungsanforderungen eines nachfolgend genannten europäischen Landes (räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens) erfüllt.
Das Garantiestartdatum:	Das Startdatum der Garantie beginnt mit dem Datum der Erstzulassung oder sofern das Fahrzeug nicht sogleich zugelassen wird mit dem Datum der Übergabe an den Endverbraucher.
Der Garantienehmer:	Garantienehmer sind Sie als Endabnehmer des neuen Fahrzeuges. Die Rechte aus dieser Garantie können Sie bis zum Ablauf der jeweiligen Garantiefrist an jeden folgenden Eigentümer des Fahrzeugs abtreten. Dieser wird dann dadurch Garantienehmer.
Die Garantieabdeckung (Garantieversprechen):	Garantiert wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Diese Garantie ist ein freiwilliges Versprechen des Garantiegebers. Daneben bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler/Verkäufer. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist kostenlos und wird durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Die Garantie setzt sich zusammen aus:

- Standardgarantie, 3 Jahre
- Lackoberflächenkorrosionsgarantie, 3 Jahre
- Garantie auf den Elektroantrieb, 5 Jahre
- I-MMD-Garantie, 5 Jahre
- Garantie auf die Hochspannungsbatterie, 8 Jahre
- Korrosionsschutzgarantie - Fahrzeugkomponenten, 10 Jahre
- Korrosionsschutzgarantie - Karosserie und tragende Teile, 12 Jahre

Einzelheiten dazu finden sich nachfolgend.

Die europäischen Länder (räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens): Zu den Ländern, in denen Garantieleistung nach dieser Garantie in Anspruch genommen werden können, gehören: Alle Mitglieder der Europäischen Union, Kroatien, Gibraltar, Island, Norwegen, Moldawien, Serbien, Ukraine, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Serviceanforderung: Um die Garantiebedingungen zu erfüllen, muss Ihr Fahrzeug gemäß dem Wartungsintervallsystem im Fahrzeug oder den Wartungsintervallplänen gewartet werden.

Die autorisierten Honda Vertragshändler und Honda Servicepartner Zur Erbringung der Garantieleistung berechtigt sind ausschließlich autorisierte Honda Vertragshändler und autorisierte Honda Servicepartner. Weitere Informationen sowie die Adressen der zum Honda-Netz gehörenden autorisierten Betriebe finden Sie unter www.honda.de.

DIE GARANTIEN

Standardgarantie 3 Jahre

Honda garantiert, dass das im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug (Garantiegegenstand) für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Garantiestartdatum oder mit dem Erreichen einer Laufleistung von 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Standardgarantiefrist), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Aufgrund dieses Garantieversprechens wird Honda innerhalb der vorgenannten Garantiefrist den Garantinnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden, funktionellen Defekts durch einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder einen autorisierten Honda-Servicepartner freihalten (Garantieanspruch).

Lackoberflächenkorrosionsgarantie 3 Jahre

Honda garantiert, dass die Lackierung der von außen sichtbaren Oberflächen des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeugs (Garantiegegenstand) für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Garantiestartdatum, bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung (Garantiefrist Lackoberflächenkorrosion) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantinnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden und nicht nur unerheblichen Korrosionsschadens der Lackierung durch einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder autorisierten Honda-Servicepartner freihalten (Garantieanspruch).

Ausgenommen von dieser Lackoberflächenkorrosionsgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen: Unterboden, Aufhängungs-, Lenkungs-, Motorraum- und Motorhauben-Bauteile sowie Oberflächenkorrosion an Fahrzeug-Komponenten hinter den Stoßfängern oder hinter Verkleidungen sowie Lackbeschädigungen infolge von Vogelkot, Industrieniederschlag oder sonstigen mechanischen oder chemischen Einwirkungen.

Garantie auf den Elektroantrieb 5 Jahre

Honda garantiert, dass der Elektroantrieb des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeugs für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Garantiestartdatum oder für 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Elektroantrieb), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantinnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekts am Elektroantrieb durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

i-MMD-Garantie 5 Jahre

Honda garantiert, dass das i-MMD-System des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Garantiestartdatum oder für 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist i-MMD), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Das i-MMD-System besteht aus den unten aufgeführten Komponenten*. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantienehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekt am i-MMD-System durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die hier maßgeblichen Komponenten sind:

- *Motorstator*
- *Batterie-Baugruppe*
- *Motorrotor*
- *DC/DC-Wandler*
- *Modul zur Überwachung des Batteriezustands*
- *Elektronisches Motorsteuergerät*
- *Stromrichtermodul des Motors*
- *Elektronisches Batteriesteuergerät*

Garantie auf Hochspannungsbatterie 8 Jahre

Honda garantiert, dass die Hochspannungsbatterie des im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug für den Zeitraum von acht Jahren ab dem „Garantiestartdatum“ oder für 160.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Hochleistungsbatterie), bei einer Kapazität von 70 % frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantienehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekts an der Hochleistungsbatterie durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

**Korrosionsschutz-
Garantie Fahrzeug-
Komponenten 10 Jahre**

Honda garantiert, dass der Korrosionsschutz der nachstehend aufgeführten Fahrzeug-Komponenten* des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges für den Zeitraum von zehn Jahren bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung ab dem auf Ihrem Garantieschein angegebenen Garantiestartdatum (Garantiefrist Komponenten Korrosionsschutz) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantienehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden und zu einem funktionellen Defekt führenden erheblichen Korrosionsschadens an den nachstehend aufgeführten Fahrzeug-Komponenten durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die von der Garantie umfassten Komponenten sind:

- *Längslenker*
- *Fahrwerksträger*
- *Antriebswellen*
- *Bremsleitungen*
- *Fahrwerksfedern*

Ausgenommen von dieser Korrosionsschutzgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen:

- Kugelgelenke, Dämpfer, Fahrwerksfedern, Bremsscheiben oder andere Bauteile, bei denen Geräusche durch Korrosion entstehen.
- normaler Verschleiß oder missbräuchliche Nutzung.

Korrosionsschutz-
Garantie Karosserie und
tragende Teile
12 Jahre

Honda garantiert, dass der Korrosionsschutz der nachstehend aufgeführten Karosserie-Teile* des im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug für den Zeitraum von zwölf Jahren bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung ab dem auf Ihrem Garantieschein angegebenen Garantiestartdatum (Garantiefrist Karosserie Korrosionsschutz) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantenehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden Korrosionsschadens an den nachstehend aufgeführten Karosserie-Teilen*, der sich von den Hohlräumen der Karosserie oder tragender Teile nach außen durchgefressen hat, durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die von dieser Garantie umfassten Karosserieteile sind:

- Kotflügel,
- Motorhaube,
- Kofferraumdeckel,
- Türen,
- Bodenbleche,
- Untere Armaturenträger,
- Scheinwerferträger,
- Unterbodenrahmenteile,
- Radkastenbleche,
- Fahrzeugdach,
- A-/B-/C-Säulen,
- Türschweller,
- Seitenrahmen vorne und hinten,
- Hintere Seitenteile,
- Federbeindom,
- Hinterer Aufhängungsquerträger

Ausgenommen von dieser Korrosionsschutzgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen:

- Korrosion/Durchrostung infolge äußerer Beschädigungen (z.B. Steinschlag, Kratzer, Schrammen, Anbauten etc.),
- Korrosion/Durchrostung infolge einer fehlerhaft durchgeführten Reparatur eines früheren Schadens sowie
- Korrosion/Durchrostung, die von einem Ecken- oder Kantenausgangspunkt fortgeschritten ist.

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Bei der Entscheidung über einen Garantieanspruch berücksichtigt Honda die folgenden Faktoren, wenn sich diese wesentlich auf den Anspruch auswirken und ist berechtigt, einen Garantieanspruch zu verweigern, wenn und soweit:
 - a. das Fahrzeug (Garantiegegenstand) nicht regelmäßig, wie im Wartungsplan des Fahrzeugs vorgeschrieben und in Übereinstimmung mit den Standards und Spezifikationen von Honda inspiziert und gewartet wurde;
 - b. das Fahrzeug im Hinblick auf die „Garantie Korrosionsschutz-Karosserie und tragende Teile“ nicht alle zwölf Monate von einer Fachwerkstatt überprüft worden ist und ferner das Ergebnis dieser Überprüfung nicht dokumentiert worden ist und ferner etwaige bei der Prüfung festgestellten Korrosionsschäden nicht beseitigt wurden;
 - c. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf irgendwelche den technischen Anforderungen, Vorgaben und Vorschriften des Herstellers nicht entsprechende Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten zurückzuführen sind;
 - d. versäumt wurde, an dem Fahrzeug die üblichen periodischen Wartungsarbeiten vorzunehmen oder nicht die Sorgfalt angewandt wurde, die der Besitzer bei der Durchführung regelmäßiger Überprüfungen des Fahrzeugs anwendet;
 - e. an dem Fahrzeug Modifikationen und/oder Veränderungen festgestellt werden, die von Honda nicht ausdrücklich gebilligt worden sind;
 - f. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, welche auf die Verwendung von Ersatzteilen, Zubehörartikeln und/oder Schmierstoffen zurückzuführen sind, die nicht dem Qualitätsstand oder nicht den Spezifikationen der betreffenden Original-Honda Produkte entsprechen;
 - g. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, welche darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrzeug zu anderen als den durch das Fahrerhandbuch bestimmten Zwecken benutzt oder unter Missachtung der im Fahrerhandbuch angegebenen Belastbarkeitsdaten (zum Beispiel Höchstgeschwindigkeit, zulässiges Gesamtgewicht, Insassenmaximum, etc.) übermäßig beansprucht worden ist;
 - h. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf den Gebrauch schleifender oder aggressiver Reinigungsmittel zurückzuführen sind;
 - i. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf abnormalen Gebrauch, schlechte Behandlung, Vernachlässigung, Benutzung durch unqualifizierte oder unerfahrene Fahrer oder auf den Einsatz bei Motorsport-Veranstaltungen jeglicher Art wie zum Beispiel Rennen, Rallyes etc. zurückzuführen sind;
 - j. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf Naturkatastrophen, Feuer, Zusammenstoß, Diebstahl oder auf aus derartigen Ereignissen resultierende Folgeschäden zurückzuführen sind;
 - k. an dem Fahrzeug des Anspruchstellers die Auswirkungen von seitens des Herstellers nicht einschätzbar Umwelteinflüssen festgestellt werden (zum Beispiel die Auswirkungen von industrieller oder häuslicher Luftverschmutzung, chemischen Immissionen, Vogel-/Insektenkot, Seewasser, Streusalz oder anderen der Korrosion Vorschub leistenden Stoffen);
 - l. der Garantieanspruch Defekte betrifft, die durch bloße Alterung hervorgerufen worden sind (zum Beispiel das natürliche Verbllassen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen, das Abblättern von Blechbeschichtungen und andere Alterungerscheinungen);

- m. der Garantieanspruch Korrosionsschäden betrifft, die darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrzeug zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise unter Wasser geraten ist;
 - n. der Garantieanspruch Korrosionsschäden der Fahrzeugoberfläche betrifft, die durch Steinschlag oder andere vom Hersteller nicht einschätzbare äußere Einwirkungen hervorgerufen worden sind;
 - o. der Garantieanspruch mit der Reparatur oder dem Zusammenbau eines Fahrzeugs (oder eines Teils eines solchen Fahrzeugs) im Zusammenhang steht, welches von irgendeinem Versicherer als Totalschaden oder Schrott bewertet worden ist;
 - p. das Fahrzeug als Mietwagen oder Taxi (bzw. sonstige gewerbliche Personenbeförderung) verwendet wurde.
2. **Ausgeschlossen** von der Garantie sind alle Teile des Fahrzeuges, die im Rahmen ihrer normalen Funktion einem ständigen Verschleiß unterliegen (wie z.B. Kupplungsscheiben, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsbeläge, Auspuffanlage, Stoßdämpfer, Filterelemente, Antriebsriemen, Wischerblätter, Reifen, Glühlampen, Sicherungen etc.) sowie Beschädigungen an den Fensterscheiben des Fahrzeuges durch Bruch, Steinschlag oder Kratzer, es sei denn es liegt ein Werkarbeitsfehler vor.
- Ausgeschlossen** von der Garantie sind ferner alle Fahrzeuge, deren tatsächliche Laufleistung infolge irgendwelcher Eingriffe in den Kilometerzähler (ausgenommen fachgerechte Reparatur) nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Gleiches gilt für alle durch Verschleiß bedingte Einstellarbeiten, z.B. Ventilspiel oder Achsvermessung.
3. Die mit der Garantie verbundene Freihalteverpflichtung von Honda gilt nicht für
- a) die Kosten für die normale Wartung Kundendienstleistung anlässlich eines Garantiefalles und nicht für die Kosten des anlässlich eines Garantiefalles vorgenommenen Wechsels von Ölen, sonstigen Flüssigkeiten, Filtern, Zündkerzen etc., es sei denn, die betreffende Leistung ist eine notwendige Folge der Beseitigung der Folge eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers;
 - b) alle durch einen Garantiefall veranlassten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile, wie zum Beispiel:
 - Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihwagen, öffentliche Verkehrsmittel etc. sowie
 - finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen sowie Kosten betreffend unfallbedingte Personen und/oder Sachschäden.
4. Honda behält sich das Recht vor, über den Umfang und die Art der Reparatur zu entscheiden. Ob fehlerhafte Teile instandgesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet Honda nach freiem Ermessen.
5. Alle Teile, die während einer ausgeführten Garantieleistung ausgetauscht/entfernt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Honda über.
6. Alle im Rahmen der Garantie ausgetauschten Teile sind für den Rest der Garantiezeit abgedeckt.
7. Honda behält sich das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen an allen Modellen vorzunehmen, ohne dazu bei bereits verkauften Fahrzeugen verpflichtet zu sein.

8. Fehler, die bei Ablauf der jeweiligen Garantiefrist nicht bei einem autorisierten Honda-Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner angemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch.
9. Der Garantieanspruch selbst verjährt mit Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an welchem der Garantienehmer den Fehler entdeckt.

Ihnen als Fahrzeughalter/ Garantienehmer obliegt es: sicherzustellen, dass Ihr Fahrzeug gemäß den Spezifikationen im Fahrerhandbuch des Fahrzeugs, dem Wartungsintervallsystem im Fahrzeug oder dem Wartungsintervallplan gewartet und geprüft wird;

umgehend Ihren autorisierten Honda Händlerbetrieb über alle Schäden am Fahrzeug, die zu einem Garantieanspruch führen können, zu benachrichtigen.

Bringen Sie Ihren ausgefüllten Garantieschein bei Ihrem Besuch mit.

Zur Geltendmachung eines Garantieanspruchs genügt es, sich formlos an einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder einen autorisierten Honda Servicepartner zu wenden, bei denen Garantieleistungen in Anspruch genommen werden können, sich auf die Garantie berufen und den Garantieschein im Original vorzulegen.

Den autorisierten Honda Vertragshändlern oder (ausgenommen Absatz 1) den autorisierten Honda Servicepartnern obliegt es: das Fahrzeug für die Garantie zu registrieren und den Garantieschein auszufüllen und Sie über Ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Wartung des Fahrzeugs zu informieren;

sicherzustellen, dass alle Reparaturen und Behandlungen, unabhängig davon, ob sie unter die Garantie fallen oder nicht, gemäß den von Honda festgelegten Standards durchgeführt werden;

alle Leistungen, welche die Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden Defekt an dem Fahrzeug betreffen und unter die Garantie fallen für Sie kostenlos zu erbringen.

Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Honda wird wegen Streitigkeiten aus dieser Garantie nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu nicht verpflichtet.

REISEN IM AUSLAND

Ihre Garantie wird in den meisten europäischen Ländern (siehe oben: räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens) gemäß den vorstehenden [Garantiebedingungen](#) anerkannt. Beachten Sie jedoch die folgenden Empfehlungen:

1. Stellen Sie sicher, dass Ihr Fahrzeug vor der Reise in Ihrem Honda Händlerbetrieb gründlich überprüft wird.
2. Achten Sie besonders auf regelmäßige Kontrollen, da Sie möglicherweise bei hoher Geschwindigkeit und einer höheren Last viele Kilometer zurücklegen.
3. Es wird dringend empfohlen, eine angemessene Reiseversicherung abzuschließen, um unvorhergesehene Ereignisse abzudecken. Bitte wenden Sie sich an Ihren Versicherer oder eine andere Fahrzeugorganisation.
4. In einigen europäischen Ländern gelten gesetzliche Bestimmungen bezüglich bestimmten „Reisezubehörs“. Bitte überprüfen Sie dies bei Ihrem Honda Händlerbetrieb, bevor Sie Ihre Reise antreten. Honda bietet eine große Auswahl an Zubehör, das Sie bei Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb erwerben können.
5. Es ist wichtig, dass Sie den ausgefüllten Garantieschein mitführen. Es ist Ihr Nachweis, dass Ihr Fahrzeug von der Garantie abgedeckt ist.
6. Wir empfehlen, dass bei Reisen ins Ausland nur Reparaturen im Notfall oder in Bezug auf die Sicherheit durchgeführt werden und alle anderen Arbeiten nach der Rückkehr bei Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb vor Ort durchgeführt werden.

GARANTIE FÜR VERBAUTES HONDA ORIGINALZUBEHÖR

Honda garantiert, dass das Honda Originalzubehör, das zur Verwendung in Europa an Honda Produkten hergestellt wurde und auf dem [Registrierungsblatt für Honda Originalzubehör](#) aufgeführt ist, während der folgenden Zeiträume frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit sind:

1. alle bei der Auslieferungsinspektion montierten Zubehörteile unterliegen einer Garantie über drei Jahre ab Garantiestartdatum bzw. bis 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Auslieferungszubehör),
2. alle Zubehörteile, die nach der Auslieferungsinspektion des Fahrzeugs von einem autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner montiert wurden, werden durch eine einjährige Garantie ab dem Datum des Einbaus oder der Standardgarantiefrist, sofern diese gemäß der [Garantiebedingungen](#) länger ist, abgedeckt (Garantiefrist nachträgliches Zubehör);

Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantenehmer nach Maßgabe der vorstehenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekts an dem Zubehör durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten. Schäden, die durch die Montage oder fehlerhafte Montage von Zubehör entstehen, die nicht von einem autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Servicepartner durchgeführt wurde, sind nicht durch die Garantie abgedeckt.